Tischvorlage

Gremium:	Gemeinderat
Sitzungscharakter:	öffentlich
Sitzungsdatum:	26.11.2020
Amt/ Sachbearbeiter(in):	Bürgermeister/Spanberger, Jens
Vorlage- Nr.	62/2020

Tagesordnungspunkt:	**5**
Bezeichnung:	**Änderung der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlhausen** **- Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum** **- redaktionelle Änderungen (Anpassung der personalrechtlichen Entscheidungen)**

Sachverhalt:

<u>Änderung der Hauptsatzung:</u>

Die Verwaltung bezieht sich auf die Vorlage-Nr. 62/2020. Jedoch sollte nach Rückmeldung des Kommunalrechtsamts der Satzungstext in der Hauptsatzung sowie in der Geschäftsordnung wie folgt ergehen:

§ 21
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Für die Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte gelten die §§ 34 bis 37 der Gemeindeordnung. Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach § 37 a Abs. 1 Satz 1 GemO muss

eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. § 37 a Abs. 2 GemO bleibt unberührt.

<u>Änderung der Geschäftsordnung:</u>

V. Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

§ 31
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Für die Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte gelten die §§ 34 bis 37 der Gemeindeordnung. Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach § 37 a Abs. 1 Satz 1 GemO muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. § 37 a Abs. 2 GemO bleibt unberührt.

Des Weiteren wurden von Herrn Gemeinderat Bruno Sauer angeregt, die Regelungen des § 36 g) der Geschäftsordnung auf die aktuelle Praxis anzupassen.

Bisherige Regelung:	**Neufassung:**
g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.	g) Zu den Ausschusssitzungen werden die ordentlichen Mitglieder sowie deren persönliche Stellvertreter/ Stellvertreterinnen eingeladen. Die Einladung wird mit dem Zusatz versehen, dass diese für das stellvertretende Mitglied lediglich für den Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes gilt. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten ordentlichen Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter/Stellvertreterin rechtzeitig zu verständigen.

Redaktionelle Änderungen (Anpassung der personalrechtlichen Entscheidungen):

Die redaktionellen Änderungen beziehen sich auf die Änderung des BAT auf den TVöD. In der Hauptsatzung sind dies die Regelungen in § 8 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 2.3 Hauptsatzung.

§ 12 Abs. 2 Nr. 2.3 Hauptsatzung (Zuständigkeit des Bürgermeisters):

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis zur Entgeltgruppe EG 4 TVöD, Aushilfsangestellte bis zu einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten. Teilzeitbeschäftigte Arbeiter und vollbeschäftigte Arbeiter bis zur Entgeltgruppe EG4 TVöD. Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen.

§ 8 Abs. 1 Nr.2 (Zuständigkeit für den Ausschuss für Verwaltung und Finanzen):

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschl. Besoldungsgruppe A Angestellten der Entgeltgruppe EG 4 bis einschließlich EG8 TVöD.

Änderungsvorschlag:

Hinsichtlich der Praktikabilität schlägt der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen dem Gemeinderat folgende Änderung vor:

Zuständigkeit des Bürgermeisters für personalrechtliche Entscheidungen

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von teilzeit- und vollzeitbeschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe E 6 TVöD, im pädagogischen und sozialen Bereich bis Entgeltgruppe S 8 a TVöD-SuE, Aushilfsangestellte bis zu einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten. Zudem Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen nach TVAöD sowie TVPöD.

Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen für personalrechtliche Entscheidungen:

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschl. Besoldungsgruppe A 8. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 7 bis einschließlich E 9 TVöD sowie im pädagogischen und sozialen Bereich von Entgeltgruppe S 8 b bis 9 TVöD-SuE.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung um Regelungen zur Durchführung von Sitzungen ohne

persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaal entsprechend die als Anlage beigefügten Satzungstextes.

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Geschäftsordnung nach § 36 g) Geschäftsordnung.

Der Gemeinderat beschließt die redaktionellen Änderungen bzw. die Anpassung der personalrechtlichen Entscheidungen gemäß in § 8 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 2.3 Hauptsatzung wie in der Vorlage dargestellt.

Auswirkungen auf die strategischen Ziele:

Bisherige Beratungsergebnisse:

Befangenheit:

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Unterschriften:

Amtsleiter/in: Mühlhausen, den 25.11.2020_____

Bürgermeister: Mühlhausen, den 25.11.2020_____